

Sprache des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

2. Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.
3. Der Leiter des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates an den von ihm benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 11

1. Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.
2. Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich.
Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Erlaubnis des Leiters des Konsulats, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von diesen bevollmächtigten Person nicht betreten.
3. Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten auch für Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, soweit diese nicht Bürger des Empfangsstaates oder Personen sind, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben.

Artikel 12

Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 13

1. Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann das Konsulat alle allgemeinen Verbindungsmittel, Chiffre, Kuriere sowie Kuriergepäck benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation darf nur mit Zustimmung des Empfangsstaates erfolgen.
Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.
2. Dienstpost und Kuriergepäck des Konsulats, soweit sichtbar und auf den offiziellen Charakter hinweisend gekennzeichnet, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden, unabhängig davon, welche Verbindungsmittel benutzt werden.
3. Den Personen, die Konsulargepäck befördern — Konsularkuriere —, werden die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt.
4. Das Konsulargepäck kann einem Flugzeugführer oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden, der ein offizielles Dokument erhält, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke hervorgeht. Dieser wird jedoch nicht als Konsularkurier betrachtet. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, dieses Gepäck vom Flugzeugführer oder vom Kapitän eines Schiffes direkt und unbehindert in Empfang zu nehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

Eine konsularische Amtsperson ist unantastbar. Ein Mitarbeiter des Konsulats ist, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, ebenfalls unantastbar. Diese Personen dürfen weder vorläufig festgenommen noch verhaftet werden. Der Empfangsstaat ist verpflichtet, sie mit gebührender Achtung zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um den Schutz ihrer Person, ihrer Freiheit und Würde zu sichern.

Artikel 15

1. Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, genießt die Immunität vor der Gerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, mit Ausnahme bei:
 - a) Klagen in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat belegenes unbewegliches Vermögen, soweit sie es nicht im Namen des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken besitzt;
 - b) Klagen in Nachlasssachen, in denen eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auf tritt;
 - c) Klagen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats im Empfangsstaat außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ausübt.
2. Gegen eine konsularische Amtsperson oder gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um **eine** in diesem Staat ständig lebende Person handelt, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1, Buchstabe a, b und c, vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.
3. Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und nicht Bürger des Empfangsstaates sind oder in diesem Staat keinen ständigen Wohnsitz haben, genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit sowie persönliche Unantastbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates wie eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats.
4. Der Entsendestaat kann auf die Immunität konsularischer Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats sowie ihrer Familienangehörigen verzichten. Der Verzicht muß in jedem Fall in schriftlicher Form zum Ausdruck gebracht werden. Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren und bei administrativen Angelegenheiten bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Vollstreckung der Entscheidung, wozu ein besonderer Verzicht erforderlich ist.